



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per E-Mail: ABTVII12@bmeia.gv.at
bequachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leobersdorf, 13.01.2016

Stellungnahme zu BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015 Begutachtungsentwurf „Anerkennungsgesetz“

Stellungnahme zum Ministerentwurf zu einem „Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zu Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)“.

Der Entwurf für eine geregelte und vereinfachte Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikation ist grundsätzlich zu begrüßen.

Absolut unverständlich ist allerdings der vorgeschlagene Wortlaut des §6 Abs. 6 Anerkennungsgesetz:

*"Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von dem beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA) zu bewerten. **Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden.**"*

Der letzte Satz des §6 Abs.6 ist ersatzlos zu streichen.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung, die gegen die Verfassungsbestimmungen verstößt. Gesetzesentwürfe haben bereits in der Phase des Entwurfes auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft zu werden und dementsprechend sollten lediglich verfassungsmäßig einwandfreie Entwürfe in die Begutachtung gehen.

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, ein Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen zu vereinfachen. Der



Zusatz im §6 Abs.6: "Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden." hat mit der Intention des Gesetzes nichts zu tun und geht hier somit auch thematisch fehl.

Er richtet sich darüber hinaus in der Praxis ausdrücklich gegen Österreicher und Österreicherinnen, die ausländische Bildungsangebote in Österreich absolvieren, die bereits durch §27 HS-QSG einer Kontrolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch deren Eintragung in die Liste der gemeldeten ausländischen Studien unterliegen. Die Registrierung und die von der AQ Austria veröffentlichte Liste führt sich damit ad absurdum.

Der letzte Satz des §6 Abs. 6 hat nichts zu tun mit dem Ziel des Anerkennungsgesetz, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz, ist ein volkswirtschaftlicher Nachteil für Österreicher und Österreicherinnen und würde das Anerkennungs- und Meldeverfahren des §27 HS-QSG und die Tätigkeit der AQ Austria in diesem Zusammenhang – nach nur einem Jahr Geltung – ihrer Sinnhaftigkeit berauben.

Aus all diesen Gründen ist der letzte Satz des §6 Abs.6: "Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden." ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. PhDr.Dr.Dr.Dr. Christa Zuberbühler, MEd MBA MPA MSc